

B E G R Ü N D U N G

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Altenberge-Mitte" der Gemeinde Altenberge

Änderungsbeschluß:

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 24.04.1989 beschlossen, den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 20 "Altenberge-Mitte" zu ändern.

Es handelt sich um die 2. Änderung, die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wird, da Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Änderungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung umfaßt das Grundstück Flur 62 Flurstück 4. Es handelt sich um einen Teilbereich der Fläche zwischen Boakenstiege und Kirchstraße, die im rechtswirksamen Bebauungsplan als "Fläche für Gemeinbedarf -Jugendheim-" ausgewiesen ist.

Änderungsanlaß:

Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sind Flächen festgesetzt mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger.

Die Kath. Kirchengemeinde als der Gemeinbedarfsträger und Grundstückseigentümer beabsichtigt die Erweiterung des Gebäudes des Pfarrzentrums, um durch Einbau eines Aufzuges die Eingangssituation zur Altentagesstätte behindertengerecht auszubauen.

Dazu ist eine Erweiterung der bebaubaren Fläche durch Festsetzung von Baugrenzen erforderlich, die jedoch nur im Bereich der Fläche des festgesetzten Geh- und Fahrrechts möglich ist. Trotz der Einschränkung ist eine durchgehende Verbindung zwischen der Boakenstiege und der Kirchstraße durch Geh- und Fahrrecht im Änderungsbereich weiterhin sichergestellt.

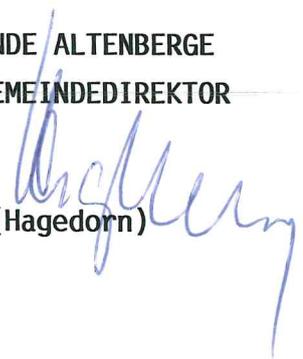
Auswirkungen und Realisierung:

Nachteilige Auswirkungen werden durch die Planänderung und das Bauvorhaben nicht hervorgerufen.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes behalten für den Änderungsbereich ihre Gültigkeit.

Aufgestellt im Juli 1989

GEMEINDE ALTENBERGE
DER GEMEINDEDIREKTOR


(Hagedorn)